

Allgemeine Geschäftsbedingungen**I. Geltung der AGB**

- 1.) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Lieferers mit dem Besteller, soweit dieser Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzenden allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ist der Besteller Verbraucher, gelten nur die Ziffern II, III, IV 1., VII und XIII.
- 2.) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Technische Ausstattung

- 1.) Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.

III. Preise

Die Preise gelten - soweit nicht anders vereinbart - für Lieferung ab Werk bzw. Lager einschließlich Verpackung. Frachtkosten werden - falls nicht anders vereinbart - zusätzlich berechnet.

IV. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung vor.
- 2.) Ist der Besteller Unternehmer, bleiben die Waren Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
- 3.) Die Weiterveräußerung oder der Einbau der gelieferten Teile ist dem Empfänger im gewöhnlichen Geschäftsgang mit folgender Maßgabe gestattet:
 - a) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Lieferer behält sich vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und/oder in Zahlungsverzug gerät.
 - b) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Besteller, insbesondere der Einbau, erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Lieferer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Lieferer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom Lieferer gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
- 4.) Soweit die dem Lieferer nach diesen Bestimmungen zustehenden Sicherungsrechte die Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen, ist der Lieferer verpflichtet den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben, wobei ihm die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte verbleibt.

V. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 1.) Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers, Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.) Forderungen sind ab Verzug mit 8 %-punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu verzinsen.
- 4.) Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig, soweit diese nicht nach den Umständen für den Kunden unzumutbar ist.

VI. Lieferfristen

- 1.) Angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind grundsätzlich nur ca. Angaben, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermin oder als verbindlich bestätigt/vereinbart sind.
Bei ca. Frist kommt der Lieferer erst in Verzug, wenn der Besteller den Lieferer nach Ablauf der ca. Frist schriftlich eine mindestens zweiwöchige Nachfrist zur Lieferung setzt.
- 2.) Als Lieferfristen gelten die in der Auftragsbestätigung oder in sonstigen schriftlichen Erklärungen des Lieferers ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Liefertermine.
- 3.) Die Einhaltung setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.
Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 4.) Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder zur Abholung bereitgestellt worden ist und die Bereitstellung dem Besteller angezeigt wurde. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- 5.) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den vorstehend genannten Gründen kann der Besteller - sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von max. 1/2 v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Lieferung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, es sei denn, der Besteller weist den Eintritt eines höheren Schadens nach. Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 5 Satz 1 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 6.) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann der Lieferer dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe der nachgewiesenen Kosten für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht - auch dann wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - auf den Besteller über, sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

VIII. Entgegennahme

- 1.) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- 2.) Teillieferungen sind zulässig.

IX. Haftung für Mängel

- 1.) Der Lieferer leistet für Mängel der Ware zunächst nach Wahl des Lieferers Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 2.) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

IX. Haftung für Mängel

- 3.) Der Besteller muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 4.) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 5.) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen eines Mangels in den Fällen des §438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634 a Nr. 2 BGB. Dies gilt auch nicht, wenn dem Lieferer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist.
- 6.) Für die Beschaffenheit der Ware gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers.
- 7.) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Lieferer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 1.) Wird dem Lieferer oder Besteller die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen; jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt des Vertrags bleibt unberührt.
- 2.) Ist für den Lieferer eine Lieferung wirtschaftlich nicht zumutbar, steht ihm das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn er die wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu vertreten hat.

XI. Schadenersatzansprüche und Haftungsbeschränkungen

- 1.) Der Lieferer haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei sonstigen fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich seine Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- 2.) Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen; sie gelten ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen. Die Haftungsbeschränkungen oder –ausschlüsse treffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung.
- 3.) Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferer Arglist vorwerfbar ist.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.) Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Ludwigsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2.) Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XIII. Verbindlichkeiten des Vertrages

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Stand 2008)